



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279

Kl.232 DW

Zl. 15-42.01:42.12:42.28:42.29:42.30/85 D/Ba

Wien, 13. September 1985

An das

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 Wien

Datum: 16. 9. 85

Vorstand 17. SEP. 1985

fröhlich

- Betr.: 41. Novelle zum ASVG  
 15. Novelle zum B-KUVG  
 10. Novelle zum GSVG  
 9. Novelle zum BSVG  
 5. Novelle zum FSVG ✓

- Bezug: Ihre Schreiben vom 9. Juli 1985,  
 Zl. 20.041/39-1a/85 (ASVG),  
 Zl. 21.135/1-1a/1985 (B-KUVG),  
 Zl. 20.548/3-1b/1985 (GSVG),  
 Zl. 20.791/2-1b/1985 (BSVG),  
 Zl. 20.586/1-1b/1985 (FSVG)

Der beiliegenden Stellungnahme des Hauptverbandes zu den oben angeführten Ministerialentwürfen liegen weitgehend die Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger zugrunde. In diesen Stellungnahmen wird aber auch darauf hingewiesen, daß einige wichtige in der Vergangenheit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits unterbreitete Vorschläge zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes fehlen. Der Hauptverband schließt sich dem Wunsch der Versicherungsträger nach Aufnahme auch dieser Änderungsvorschläge in die 41. ASVG-Novelle an. Die vorgelegte Stellungnahme des Hauptverbandes zur 41. Novelle zum ASVG umfaßt aus diesem Grund zwei Teile:

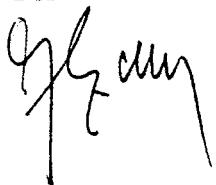
- Der erste Teil enthält Ausführungen zu den im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (weißes Papier).

./.

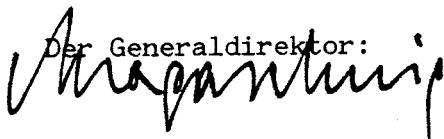
- 2 -

- Der zweite Teil faßt jene Änderungswünsche des Hauptverbandes und der Versicherungsträger zusammen, die über den vorliegenden Ministerialentwurf hinausgehen (gelbes Papier); soweit diese Änderungswünsche dem Bundesministerium für soziale Verwaltung noch nicht unterbreitet wurden, werden entsprechende Erläuterungen beigelegt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:



Beilagen

**5. Novelle zum FSVG****Zu Art. I Abs.1:**

Durch die Formulierung sollte klar zum Ausdruck kommen, daß die gegenständliche Umwandlung der Befreiung von der Pflichtversicherung nur für Personen in Betracht kommt, die am 31. Dezember 1985 gemäß § 16 Z.2 FSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit sind.

**5. Novelle zum FSVG****Zu Art. I Abs.2:**

Es sollte unmißverständlich klargestellt werden, daß die Befreiung bzw. Beitragserstattung ausgeschlossen ist, wenn sich überhaupt Pflichtversicherungsbeiträge zur Pensionsversicherung nach dem FSVG auf Bestand bzw. Umfang eines Pensionsanspruches ausgewirkt haben. Der letzte Satz des Art. II Abs.2 der 4. Novelle zum FSVG sollte daher wie folgt lauten:

"Die Befreiung gemäß Abs.1 und die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn vor ihrer Geltendmachung eine Leistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt worden ist und aufgrund der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger entrichtete Beiträge auf Bestand bzw. Umfang dieses Leistungsanspruches von Einfluß waren."